

# RS VwGH Erkenntnis 1996/11/19 94/09/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1996

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/11 90/18/0018 2 **Stammrechtssatz**

Die Nachholung der Begründung in der Gegenschrift ersetzt nicht die der Behörde obliegende Verpflichtung, Parteiengehör zu gewähren und den Bescheid zu begründen (Dienstrecht).

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)